



## Auktorisoidun kääntäjän tutkinto 13.11.2010 Examen för auktoriserad translator

Kielet ja käännössuunta/Språk och språkriktning  
Saksasta suomeen / Från tyska till finska

Aihepiiri/Ämnesområde  
Laki ja hallinto / Lag och förvaltning

Viestintätehtävä / Uppgift  
Laadi liitteenä olevasta asiakirjasta laillisesti pätevä käännös /  
Gör en laggill översättning av den bifogade handlingen

Lähde / Källa: Kopio alkuperäisestä asiakirjasta. (Opiskelijan nimi ja  
syntymäpaikka on muutettu.)

Huom! Kehystettyä osaa ei käännetä.  
Obs! Det inramade partiet ska inte översättas.

Käännöksen käyttötarkoitus / översättningens syfte  
Tarvitaan työsopimukseen liittyvässä riita-asiassa.

*Huom! Käännökseen ei kirjoiteta vakuuslauseketta!*  
*Obs! Översättningen ska inte bestyrkas!*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Kanzler der Universität Leipzig und

**Herrn Markku Lintala**

geb. am 01.01.1970 in Finnland

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch<sup>1)</sup>

folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsdauer**

Herr Markku Lintala

wird für die Zeit vom 01.11.2001 bis 31.12.2001

als studentische Hilfskraft

als wissenschaftliche Hilfskraft

als wissenschaftliche Hilfskraft mit monatlichen Stundenzahlen  
(86 Monatsstd. a 19,03 DM)

bei (Fak./Inst./HSL) Philologische Fakultät

Deutsch als Fremdsprache/Grammatik u. Angew. Linguistik

Prof. Tschirner

eingestellt. Zur Befristungsbegrenzung siehe § 5.

**§ 2 Tätigkeit**

1. Der studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

Wissenschaftliche Hilfsarbeiten

2. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität zu übernehmen.

3. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

**§ 3 Arbeitszeit<sup>2)</sup>**

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

wöchentlich durchschnittlich 10.00 (zehn) Stunden.

monatlich durchschnittlich      Stunden.

**§ 4 Vergütung**

1. Die Vergütung beträgt je Stunde 12.02 DM.

2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten<sup>3)</sup> eines Monats auf ein von der studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt gezahlt.

## § 5 Grund der Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Folgender sachlicher Grund für die Befristung liegt vor:
  - Die Beschäftigung der studentischen Hilfskraft erfolgt mit Dienstleistungen nach § 37 Abs.4 SächsHG, die auch seiner/ihrer Weiterbildung als wissenschaftlicher oder seiner/ihrer beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 57 b Abs. 2 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG)) dienen.
  - Die studentische Hilfskraft wird aus Haushaltsmitteln vergütet, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er/sie wird entsprechend beschäftigt (§ 57b Abs. 2 Nr. 2 HRG).
  - Die studentische Hilfskraft wird überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet und der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt (§ 57 b Abs. 2 Nr. 4 HRG).
- Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (626 BGB) bleibt unberührt.
- Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.


## § 6 Sonstige Regelungen


- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Beruhet eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Kanzler der Universität Leipzig, abzutreten.
- Ergänzende Nebenabreden:
  - Das Arbeitsverhältnis wird aus Mitteln Dritter finanziert. Der Arbeitsvertrag kann - ungeachtet sonstiger Gründe - von der Universität Leipzig auch gekündigt werden, falls die Arbeitsaufgabe ausläuft oder sich wesentlich verändert bzw. aus unvorhersehbaren Gründen keine Mittel mehr für diesen Zweck bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Weiterbeschäftigung an der Universität Leipzig besteht nicht.

## § 7 Sonstiges

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Im Auftrag des Kanzlers

  
Dr. Christoph Kießig  
Sachgebietsleiter

  
.....  
studentische Hilfskraft

### Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Ausfüllen, wenn sich eine vorgesetzte Stelle die Genehmigung des Vertrages vorbehalten hat.
- <sup>2)</sup> Es sind höchstens 19 Std. wöchentlich oder höchstens 86 Std. monatlich zu vereinbaren.
- <sup>3)</sup> Bei Abrechnung der Vergütung in DV-Verfahren erfolgt die Zahlung aus abrechnungstechnischen Gründen am 15. eines jeden Monats.